



STEUERINFORMATIONEN

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

INFORMATIONS FISCALES

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

INFORMAZIONI FISCALI

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

INFURMAZIUNS FISCALAS

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associazioni da las autoridades fiscalas svizras

D Einzelne Steuern

**Umweltbezogene Abgaben
November 2018**

Umweltbezogene Abgaben

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team documentaziun
e informaziun fiscalas
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Tel. +41(0)58 462 70 68
email: ist@estv.admin.ch
Internet: www.estv.admin.ch

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2018)

© Dokumentation und Steuerinformation / ESTV
Bern, 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
2	UMWELTBEZOGENE ABGABEN AUF BUNDESEBENE	3
2.1	Energieabgaben.....	3
2.1.1	Mineralölsteuer.....	3
2.1.2	Förderung erneuerbare Energien, Energieeffizienz und ökologische Sanierungen Wasserkraft	4
2.2	Verkehrsabgaben	7
2.2.1	Automobilsteuer	7
2.2.2	Schwerverkehrsabgabe	7
2.2.2.1	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe	7
2.2.2.2	Pauschale Abgabenerhebung für gewisse schwere Fahrzeugkategorien (+ 3,5 t)	8
2.2.2.3	Einnahmenverwendung	8
2.2.3	Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette)	8
2.3	Emissionsabgaben	10
2.3.1	CO ₂ -Abgabe	10
2.3.2	Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Abgabe)	11
2.3.3	Altlastenabgabe	12
2.4	Vorgezogene Entsorgungsgebühr	13
2.4.1	Vorgezogene Entsorgungsgebühr Glas	13
2.4.2	Vorgezogene Entsorgungsgebühr Batterien	14
3	UMWELTBEZOGENE ABGABEN IN DEN KANTONEN	16
3.1	Motorfahrzeugsteuer	16
3.2	Emissionsabgaben	17
3.2.1	Abfallabgabe	17
3.2.2	Abwasserabgabe	17
3.2.3	Spezielle Emissionsabgaben im Flugverkehr.....	18
3.3	Energieabgaben.....	18
3.3.1	Förderabgabe Strom	18
3.3.2	Lenkungsabgabe auf Stromverbrauch	19
3.4	Wasserrechtsabgaben	19
3.5	Weitere umweltbezogene Abgaben	19
4	INTERNATIONALER VERGLEICH.....	21
5	AKTUELLE ENTWICKLUNGEN.....	24

Abkürzungen

AHV	=	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BAFU	=	Bundesamt für Umwelt
BFS	=	Bundesamt für Statistik
BIP	=	Bruttoinlandprodukt
BV	=	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DBG	=	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
EIV	=	Einmalvergütung
EU	=	Europäische Union
EVU	=	Energieversorgungsunternehmen
EZV	=	Eidgenössische Zollverwaltung
KEV	=	Kostendeckende Einspeisevergütung
LSVA	=	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
MKV	=	Mehrkostenfinanzierung
OECD	=	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
OZD	=	Oberzolldirektion
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
UVEK	=	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VOC	=	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)

Kantone

AG	=	Aargau	NW	=	Nidwalden
AI	=	Appenzell Innerrhoden	OW	=	Obwalden
AR	=	Appenzell Ausserrhoden	SG	=	St. Gallen
BE	=	Bern	SH	=	Schaffhausen
BL	=	Basel-Landschaft	SO	=	Solothurn
BS	=	Basel-Stadt	SZ	=	Schwyz
FR	=	Freiburg	TG	=	Thurgau
GE	=	Genf	TI	=	Tessin
GL	=	Glarus	UR	=	Uri
GR	=	Graubünden	VD	=	Waadt
JU	=	Jura	VS	=	Wallis
LU	=	Luzern	ZG	=	Zug
NE	=	Neuenburg	ZH	=	Zürich

1 EINLEITUNG

Im Zusammenhang mit der Klimadebatte nimmt die Tendenz für eine ökologischere Ausrichtung der Wirtschaft mit Hilfe steuerlicher Anreize zu. Regelmässig werden neue parlamentarische Vorstösse eingereicht, welche die Abschaffung von ökologischen Fehlanreizen oder die Schaffung neuer ökologischer Abgaben für den nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen verlangen.

Um die Übernutzung der Umwelt zu reduzieren und die Aufwendungen der öffentlichen Hand abzudecken, müssen die externen Kosten direkt den Verursachern angelastet werden. So wird verhindert, dass Kosten bewusst oder unbewusst auf den Staat, die Mitmenschen oder die Allgemeinheit abgewälzt werden. Im Vordergrund stehen dabei aus Effizienzgründen marktwirtschaftliche Instrumente mit direkten finanziellen Anreizen wie z.B. Abgaben, Zertifikate und Subventionen. Im vorliegenden Artikel werden die umweltbezogenen Abgaben näher betrachtet, nicht jedoch die Zertifikate oder Subventionen.

In der Umweltökonomie und im Umweltrecht werden verschiedene Definitionen für Begriffe wie «Umweltabgaben», «Umweltsteuern» oder «Lenkungsabgaben» benutzt. Im Folgenden stützen wir uns auf die Definitionen des Bundesamtes für Statistik (BFS)¹, welche mit den Definitionen auf internationaler Ebene kompatibel sind ([Eurostat, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung \[OECD\]](#)).

Umweltbezogene Abgaben sind Abgaben, welche dem Staat oder einer nicht-staatlichen Organisation kraft öffentlichen Rechts geschuldet sind und deren Bemessungsgrundlage eine physische Einheit (oder ein Ersatz dafür) ist, die nachweislich negative Auswirkungen auf die Umwelt hat und der öffentlichen Hand Kosten verursacht (z.B. Energieprodukte, Luft oder Wasser verschmutzende Emissionen, Abfälle, Abbau gewisser natürlicher Ressourcen). Sie umfassen:

- Umweltbezogene Steuern, welchen als zwingend geschuldete Zahlungen an den Staat keine individuelle Gegenleistung des Staates gegenüber steht (z.B. Mineralölsteuer).
- Umweltbezogene Gebühren, welche als Gegenleistung einer individuellen Leistung des Staates ausgerichtet werden (z.B. Abfallgebühr, umwelt- und gewässerschutzrechtliche Nutzungs- und Bewilligungsgebühren).
- Mischformen, die nicht eindeutig als Steuern oder Gebühren eingeteilt werden können oder solche, die vom Staat vorgeschrieben sind, aber von einer privaten Organisation eingezogen werden (z.B. Zuschläge auf Landegebühren).
- Freiwillige private Lösungen, welche von Branchenverbänden verwaltet werden und auf gesetzlicher Basis vorgeschrieben werden können, wenn die festgesetzten Umweltziele nicht erreicht werden (z.B. vorgezogene Recyclingbeiträge für PET Flaschen).

Das schweizerische Steuersystem basiert zum grössten Teil auf der direkten Besteuerung von Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, von Gewinn und Kapital juristischer Personen sowie auf der Verbrauchsbesteuerung (z.B. Mehrwertsteuer). Diese Steuern sind für den Hauptteil der Steuereinnahmen verantwortlich.

Umweltbezogene Steuern tragen bisher nur einen kleinen Teil zu den Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden bei. Im weitesten Sinne können – in Anlehnung an die [Definition der OECD](#)

¹ Vgl. dazu [«Umweltbezogene Abgaben»](#) > Weiterführende Informationen > Methodologie.

oder von [Eurostat](#) – u.a. die Mineralölsteuer, Verkehrsabgaben, Automobilsteuern sowie Lenkungsabgaben als umweltbezogene Steuern bezeichnet werden.

Obwohl die Einführung dieser Abgaben mit Ausnahme der Lenkungsabgaben nicht aus ökologischen Gründen geschah, haben sie einen positiven Einfluss auf die Umwelt, da sie den Energie- und Ressourcenverbrauch verteuern.

Im Jahr 2017 betrug der Anteil von umweltbezogenen Steuern am gesamten Aufkommen an Steuern und Sozialbeiträgen in der Schweiz 6,2 %. Dies entspricht 1,8 % des Bruttoinlandprodukts (BIP). Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Einnahmen aus umweltbezogenen Steuern in der Schweiz im Jahr 2017.

Umweltbezogene Steuern in der Schweiz 2017

Umweltbezogene Steuern	Einnahmen 2017 (Millionen CHF)	In % des gesamten Steueraufkommens (inkl. Sozialversicherungsbeiträge) von Bund, Kantonen und Gemeinden
Energiesteuern	6'678	3,50 %
Verkehrssteuern	4'781	2,51 %
Emissionssteuern	260	0,14 %
Total	11'720	6,15 %

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Die Einnahmen aus diesen umweltbezogenen Steuern wurden 2017 zu 10 % für Umweltzwecke verwendet. 66 % waren an andere Aufgaben gebunden (z.B. Finanzierung Strassenverkehrsinfrastruktur), 16 % flossen in den allgemeinen Staatshaushalt und 8 % wurden umverteilt.

Bemerkung:

Vorliegender Artikel geht näher auf die umweltbezogenen Abgaben auf Bundes- und Kantonsebene ein. Die Gemeinden werden nur im Zusammenhang mit gewissen Abgaben (z.B. Erhebung der Abfallabgabe) erwähnt.

Neben den umweltbezogenen Abgaben gibt es auch die Möglichkeit steuerlicher Entlastungen für energieeffiziente Umweltinvestitionen (z.B. im Bereich der Gebäudesanierung). Auf diese Entlastungen oder Förderanreize wird hier aber nicht näher eingegangen.

2 UMWELTBEOEGENE ABGABEN AUF BUNDESEBENE

2.1 Energieabgaben

2.1.1 Mineralölsteuer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 131 Abs. 1 Bst. e der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 \(BV\)](#)

[Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 \(MinöStG\)](#)

Diese besondere Verbrauchssteuer umfasst:

- eine Mineralölsteuer auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen;
- einen Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen.

Die Steuerpflicht fällt auf der Handelsstufe an, indem die Steuer über den Produktpreis auf die Verbraucher überwältigt wird. Die Höhe der Mineralölsteuer variiert je nach Produkt und dessen Verwendung (Treibstoff, Brennstoff, technische Zwecke). Die **Steuerbelastung** beträgt somit je Liter:

- Autobenzin: **73,12 Rappen** (einschliesslich Mineralölsteuerzuschlag von 30 Rp. je Liter);
- Dieselöl: **75,87 Rappen** (einschliesslich Mineralölsteuerzuschlag von 30 Rp. je Liter);
- Heizöl extraleicht: **0,3 Rappen**.²

Steuerbegünstigungen sind z.B. vorgesehen für Treibstoffe, die in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Berufsfischerei oder durch konzessionierte Transportunternehmen verwendet werden.

Seit Juli 2008 werden zudem Steuererleichterungen für biogene Treibstoffe gewährt, sofern die vom Bundesrat festgelegten ökologischen und sozialen Mindestanforderungen erfüllt sind.

Die Grundsätze betreffend Erhebung der Mineralölsteuer sind die folgenden:

- Die ins Inland eingeführten sowie im Inland hergestellten und gewonnenen Waren werden steuerlich gleich behandelt. Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die ausländischen Zollanschlussgebiete. Nicht als Inland gelten die inländischen Zollausschlussgebiete (Talschaften Samnaun und Sampuoir).
- Die Steuerforderung entsteht mit der Überführung in den freien Warenverkehr. Für eingeführte Waren ist dies der Zeitpunkt, in dem die Ware in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt wird. Für Waren in zugelassenen Lagern entsteht die Steuerforderung zum Zeitpunkt der Auslagerung oder der Verwendung im Lager.
- Die Bemessungsgrundlage ist je 1'000 Liter bei 15°C und für schwere Destillate und wenige andere Produkte je 1'000 kg Eigenmasse festgelegt. Die Volumenbesteuerung garantiert eine einheitliche Steuerbelastung ohne Rücksicht auf die jeweilige Dichte des Produkts.

² Heizöl extraleicht unterliegt zusätzlich einer CO₂- Abgabe von 25,44 Rappen pro Liter.

- Zugelassene Lagerinhaber und Pflichtlagerhalter übermitteln monatlich die Steueranmeldung elektronisch. Dieses Verfahren können auch Importeure beanspruchen.
- Zugelassene Lager dienen dem Zweck, unbesteuerte Waren zu lagern, zu raffinieren, herzustellen und zu gewinnen. Die Herstellung (inkl. Raffination) und die Gewinnung sowie die Lagerung unbesteuerteter Waren müssen immer in einem zugelassenen Lager erfolgen.
- Gasöl, das zur Verwendung als Heizöl extraleicht bestimmt ist, wird zur physischen Unterscheidung von Dieselöl gefärbt und gekennzeichnet.

Die Konsumentinnen und Konsumenten sind im 2017 mit ca. CHF 4,59 Milliarden belastet worden, und zwar mit CHF 2,77 Milliarden durch die Mineralölsteuer und CHF 1,83 Milliarden durch den Mineralölsteuerzuschlag. Mit einem Teil des Reinertrags der Mineralölsteuer auf Treibstoffen finanziert der Bund einen Teil seiner Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassen- bzw. Luftverkehr (ca. CHF 3,21 Milliarden). Der Rest des Reinertrags (ca. CHF 1,38 Milliarden) ist für allgemeine Aufwendungen des Bundeshaushalts bestimmt.

2.1.2 Förderung erneuerbare Energien, Energieeffizienz und ökologische Sanierungen Wasserkraft

Rechtliche Grundlagen

[Energiegesetz vom 30. September 2016 \(EnG\)](#)

[Energieverordnung vom 1. November 2017 \(EnV\)](#)

[Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 \(EnFV\)](#)

Am 23. März 2007 hat das Parlament im Zuge der Verabschiedung des [Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 \(StromVG\)](#) auch das EnG revidiert. Dieses letztere schreibt vor, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5400 GWh zu erhöhen. 2017 hat die Schweizer Stimmbevölkerung ausserdem dem total revidierten Energiegesetz zugestimmt. Dieses erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 zielt darauf ab, die Energieeffizienz zu steigern und den Ausbau der erneuerbaren Energie mit bestehenden und neuen Instrumenten zu fördern.

Zu den bestehenden Instrumenten ([Art. 35 Abs. 2 EnG](#)) gehören primär das Einspeisevergütungssystem ([Art. 19ff EnG](#)), die Einmalvergütungen ([Art. 25 EnG](#)), die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz ([Art. 32 EnG](#)), die Gewässersanierungsmassnahmen ([Art. 34 EnG](#)), die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (KEV: [Art. 35 Abs. 2 Bst. b EnG](#) und Mehrkostenfinanzierung: [Art. 73 Abs. 4 EnG](#)) und die Risikogarantien für Geothermie-Projekte ([Art. 33 Abs. 2 EnG](#)). Neue Instrumente umfassen die Investitionsbeiträge für Biomasse ([Art. 27 EnG](#)) und Wasserkraft ([Art. 26 EnG](#)), die Marktprämie für die Grosswasserkraft ([Art. 30 EnG](#)) und die Erkundungsbeiträge für Geothermie-Projekte ([Art. 33 Abs. 1 EnG](#)).

Für die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und der ökologischen Sanierung Wasserkraft bezahlen die Schweizer Stromkonsumenten im Jahr 2018 einen Zuschlag von insgesamt 2,3 Rappen pro Kilowattstunde Strom (2017 waren es 1,5 Rappen pro Kilowattstunde Strom). Dies entspricht für das Jahr 2018 rund CHF 1'300 Millionen (für 2017 rund CHF 850 Millionen). Seit 2018 wird der Netzzuschlagsfonds vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und nicht mehr von der Stiftung «Kosten-deckende Einspeisevergütung» verwaltet.

Das Einspeisevergütungssystem fördert Anlagen für die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien. Es sieht die Abgeltung der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem Referenzmarktpreis vor. Es ist so konzipiert, dass erst ab Inbetriebnahme der Anlagen, tatsächlich eine Vergütung ausgerichtet wird. Für jene Anlagen, die in Bau sind und die bereits über eine Förderzusage verfügen, bleiben die Mittel jedoch bis zum erwähnten Maximum während einer bestimmten technologieabhängigen Frist reserviert.

Mit dem neuen EnG wurde die kostendeckende Einspeisevergütung in eine kostenorientierte Einspeisevergütung mit Direktvermarktung umgestaltet. Das Fördersystem wird weiterhin mit KEV abgekürzt. Die KEV ist ab 2018 nur noch für folgende Technologien vorgesehen: Kleinwasserkraftanlagen (1 bis 10 Megawatt), Photovoltaik (ab 100 Kilowatt), Windenergie, Geothermie, und Biomasse. Es profitieren Anlagen, die nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen werden. Die Vergütungsdauer beträgt 15 – 20 Jahre. Das Einspeisevergütungssystem wird befristet: Ab 2023 können keine neuen Anlagen mehr in das Einspeisevergütungssystem aufgenommen werden. Produzenten, die bereits eine Vergütung erhalten, erhalten diese bis zum Ende ihrer Vergütungsdauer.

Wer sich für die KEV entscheidet, kann nicht gleichzeitig seinen «grünen Strom» am freien Ökostrommarkt verkaufen. Er kann jedoch den selber produzierten Strom auch selber verbrauchen. 2018 stehen rund CHF 700 Millionen (2016 und 2017 waren es je maximal CHF 500 Millionen) zur Förderung von Stromproduktionsanlagen für erneuerbare Energien (KEV und Mehrkostenfinanzierung [MKF]) zur Verfügung.

Die MKF ist die Vorläuferin der Einspeisevergütung. Dieses Instrument entschädigt Energieversorgungsunternehmen (EVU), welche gesetzlich dazu verpflichtet sind, den Strom aus erneuerbaren Energien von unabhängigen Produzenten abzunehmen und zu vergüten. EVU können die Mehrkosten, welche sich aus der Differenz zwischen dem garantierten Abnahmepreis von durchschnittlich 15 Rappen pro Kilowattstunde und dem marktorientierten Bezugspreis ergeben, geltend machen.

Die MKF war das Förderinstrument für erneuerbare Energien von 1991 – 2006. Bevor EVU und Endverbraucher in Regionen mit überproportional hohen Stromeinspeisungen von unabhängigen Produzenten mittels eines neuen Finanzierungsmechanismus entlastet und die Kosten gleichmässig auf alle Endverbraucher in der Schweiz verteilt werden konnten, war das Instrument unter dem Namen «15-Räppler» bekannt. Seit 2006 können keine neuen Anlagen mehr aufgenommen werden. Bis zum Auslaufen der MKF 2025 respektive 2035 für Kleinwasserkraft wird diese Massnahme ebenfalls über den Netzzuschlagsfonds abgerechnet.

Seit 2014 finanziert der Zuschlag ausserdem anstelle der KEV auch die Kosten für die Einmalvergütung (EIV) für kleine Photovoltaik-Anlagen. Mit Inkrafttreten des neuen EnG wurden hier die Mittel zur Förderung erhöht. Kleinanlagen mit einer Leistung von weniger als 100 Kilowatt (bisher von weniger als 30 Kilowatt) können nur noch die EIV in Anspruch nehmen. Die EIV deckt höchstens 30 Prozent der Investitionskosten einer vergleichbaren Anlage (Referenzanlage). Ab 2018 können auch grössere Photovoltaik-Anlagen von Einmalvergütungen profitieren. Die EIV stehen längstens bis im Jahr 2030 zur Verfügung. 2018 sind rund CHF 150 Millionen für die Förderung von EIV vorgesehen (2016 und 2017 waren es je CHF 100 Millionen).

Seit 2018 können auch Betreiber von neuen grossen Wasserkraftanlagen (Leistung von mehr als 10 Megawatt) sowie von erheblich erneuerten oder erweiterten Wasserkraftanlagen Investitionsbeiträge beantragen. Die Finanzierung erfolgt ebenfalls über den Netzzuschlag, den die Stromkonsumenten

bezahlen. Die Investitionsbeiträge stehen längstens bis im Jahr 2030 zur Verfügung. Jene für Wasserkraftanlagen von mehr als 10 Megawatt Leistung sind separat gedeckelt (0,1 Rp./kWh) und die insgesamt verfügbaren Mittel sind begrenzt. Sie können alle zwei Jahre beantragt werden und werden innerhalb der verfügbaren Mittel der Effizienz (kWh/Förderfranken) nach gewährt. Es stehen ab 2018 jährlich rund CHF 50 Millionen zur Verfügung. Die Mittel für die erheblich erweiterten oder erneuerten Wasserkraftanlagen von weniger als 10 Megawatt Leistung sind nicht separat begrenzt, sondern werden aus den gleichen Mitteln wie das Einspeisevergütungssystem finanziert.

In der jüngeren Vergangenheit waren die Preise im europäischen Stromhandel ausserordentlich tief. Gründe dafür sind einerseits Überkapazitäten bei der Stromproduktion, andererseits die geringere Nachfrage der schwächelnden Wirtschaft. Die Preise waren derart eingebrochen, dass sie die Kosten der meisten schweizerischen Wasserkraftwerke nicht mehr deckten. Da die Wasserkraft aber ein wichtiges Standbein der schweizerischen Stromversorgung ist, haben National- und Ständerat beschlossen, nicht nur neue Anlagen zu fördern, sondern auch bereits bestehende Anlagen finanziell zu unterstützen. Demnach kann für denjenigen Strom aus Schweizer Grosswasserkraft, der am Markt unter den Gestehungskosten verkauft werden muss, eine Marktprämie beansprucht werden. Diese ist gedeckelt (0,2 Rp./kWh) und die insgesamt verfügbaren Mittel sind auf rund CHF 100 Millionen begrenzt. Die Massnahme ist auf fünf Jahre befristet und wird über den Netzzuschlag finanziert, den die Stromkonsumenten bezahlen.

Das neue Förderinstrument Geothermie-Erkundungsbeitrag («Suchen und Finden» von Geothermie-Reservoirs) ergänzt das bereits bestehende Förderinstrument «Geothermie-Garantie» ([Art. 33 EnG](#)). Der Erkundungsbeitrag federt im Voraus das Fündigkeitsrisiko markant ab, wodurch eine höhere Investitionsbereitschaft erzielt wird. Projektanten können entweder einen Erkundungsbeitrag oder eine Garantie beantragen. 2018 sind dafür rund CHF 40 Millionen vorgesehen.

Die Mittel für das Förderinstrument Wettbewerbliche Ausschreibungen im Bereich Stromeffizienz werden erhöht. Künftig werden auch Effizienzmassnahmen in der Elektrizitätsproduktion und -verteilung unterstützt (inkl. Förderung von Stromproduktion aus nicht anders verwertbarer Abwärme). 2018 stehen rund CHF 50 Millionen zur Verfügung (2016 und 2017 wurden rund CHF 16 respektive rund CHF 18 Millionen ausbezahlt).

Die Inhaber von bestehenden Wasserkraftanlagen werden für die Kostenfolgen der notwendigen Sanierungsmassnahmen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebe und Fischgängigkeit entschädigt. Diese Massnahme ist separat gedeckelt (0,1 Rp./kWh) und die insgesamt verfügbaren Mittel sind jährlich auf rund CHF 50 Millionen begrenzt.

2.2 Verkehrsabgaben

2.2.1 Automobilsteuer

Rechtliche Grundlagen

[Art. 131 Abs. 1 Bst. d BV](#)

[Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 \(AStG\)](#)

[Automobilsteuerverordnung vom 20. November 1996 \(AStV\)](#)

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) erhebt auf dem Wert von Automobilen bei deren Einfuhr und bei deren Herstellung im Inland eine Steuer von 4 %.

Bemerkung:

Die Automobilsteuer hat die ehemaligen Fiskalzölle auf Automobilen und ihren Teilen ersetzt.

Als Automobile im Sinne des Gesetzes gelten leichte Nutzfahrzeuge im Stückgewicht von nicht mehr als 1'600 kg und Personenwagen. Infolge der unbedeutenden Inlandproduktion werden die Einnahmen praktisch ausschliesslich bei der Einfuhr erzielt (ca. CHF 396 Millionen im 2017). Von der Steuer befreit sind namentlich Elektro-Automobile.

Als Besonderheit wird die Automobilsteuer im Gegensatz zu den Zöllen oder anderen besonderen Verbrauchssteuern auch im Zollausschlussgebiet Samnaun erhoben.

2.2.2 Schwerverkehrsabgabe

Rechtliche Grundlagen

[Art. 85 BV](#)

[Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 \(SVAG\)](#)

2.2.2.1 Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) wird seit dem 1. Januar 2001 erhoben. Sie ersetzt die frühere pauschale Schwerverkehrsabgabe.

Mit der LSVA soll der Schwerverkehr die ihm zurechenbaren Wegekosten und Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig decken, soweit er für diese nicht bereits durch andere Leistungen oder Abgaben aufkommt ([Art. 1 Abs 1 SVAG](#)).

Mit der Abgabe wird ausserdem ein Beitrag dazu geleistet, dass die Rahmenbedingungen der Schiene im Transportmarkt verbessert werden und die Güter vermehrt mit der Bahn befördert werden ([Art. 1 Abs. 2 SVAG](#)).

Die LSVA als leistungsabhängige Abgabe soll insbesondere dazu beitragen

- das Wachstum des Schwerverkehrs zu begrenzen;
- die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene zu fördern;
- die Umwelt zu entlasten.

Die LSVA gilt für schwere Güterfahrzeuge und Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und bemisst sich nach drei Kriterien:

- Zahl der auf Schweizer Territorium zurückgelegten Kilometer;
- zulässiges Gesamtgewicht;
- Emissionen des Fahrzeugs.

Der Abgabesatz betrug im Jahr 2017 nach dem gewichteten Durchschnitt 2.48 Rappen pro Tonnenkilometer. Dieser Abgabesatz berechnet sich nach Massgabe der ungedeckten externen Kosten des Strassenschwerverkehrs und der Zahl der gefahrenen Brutto-Tonnenkilometer.

2.2.2.2 Pauschale Abgabenerhebung für gewisse schwere Fahrzeugkategorien (+ 3,5 t)

Für schwere Personentransportfahrzeuge, Motorkarren, Traktoren, Motorfahrzeuge des Schausteller- und Zirkusgewerbes sowie Motorfahrzeuge für den Sachtransport mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h wird die Schwerverkehrsabgabe in Form einer Pauschalen erhoben (PSVA). Für der Abgabe unterliegende Anhänger, die von Motorfahrzeugen gezogen werden, die keiner Abgabe oder der PSVA unterliegen, wird die Abgabe in Form einer Pauschalen auf dem Zugfahrzeug erhoben. Seit dem 1. Januar 2008 beträgt der jährliche Höchstsatz CHF 5'000.

2.2.2.3 Einnahmenverwendung

Der Reinertrag aus der Schwerverkehrsabgabe betrug 2017 ca. CHF 1,6 Milliarden. Ein Drittel des Reinertrags geht an die Kantone, zwei Drittel gehen an den Bund.

Die Kantone verwenden ihren Anteil am Reinertrag vorab zum Ausgleich der von ihnen getragenen ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs.

Der Anteil des Bundes am Reinertrag wird resp. wurde hauptsächlich zur Finanzierung folgender Eisenbahngrossprojekte verwendet:

- Bahn 2000;
- NEAT;
- Anschluss ans europäische Hochgeschwindigkeitsnetz;
- Verbesserung des Lärmschutzes.

2.2.3 Nationalstrassenabgabe (Autobahnvignette)

Rechtliche Grundlagen

[Art. 86 Abs. 2 und 3 BV](#)

[Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen vom 19. März 2010 \(NSAG\)](#)
[Verordnung über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen vom 24. August 2011 \(NSAV\)](#)

Die Beeinträchtigung der Lebensqualität durch den Strassenverkehr und der Zustand der Bundesfinanzen bewogen gewisse Parlamentarier in den Jahren 1971 bis 1978, in den eidgenössischen Räten rund ein Dutzend Vorstösse einzureichen. 1978 erteilte das Parlament dem Bundesrat den Auftrag,

ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, um eine Verfassungsgrundlage für die Einführung einer Autobahnvignette auszuarbeiten. 62 % der Vernehmlassungsteilnehmer waren zwar gegen die Einführung einer Autobahnvignette. Die Höhe des Betrags von CHF 30 pro Jahr wurde hingegen fast ausnahmslos für tragbar erachtet.

1980 schlug der Bundesrat in seiner Botschaft über eine Autobahnvignette und eine Schwerverkehrsabgabe dem Parlament vor, auf eine Verfassungsgrundlage für die Einführung einer Vignette zu verzichten, da die Deckung der Kosten der Nationalstrassen mit den damaligen zweckgebundenen Mitteln sichergestellt gewesen sei und die Erhebung und Kontrolle der Vignette mit grossen Schwierigkeiten verbunden gewesen wären. Die eidgenössischen Räte empfahlen im Juni 1983 dem Volk und den Ständen trotzdem die Annahme einer Autobahnvignette. Die Erhebungsdauer wurde auf zehn Jahre beschränkt. Volk und Stände nahmen den Verfassungsartikel am 26. Februar 1984 an.

Bei ihrer Einführung im Jahre 1985 wurde für die Vignette ein Pauschalbetrag von CHF 30 erhoben. Die Erhebung dieser Abgabe wurde im Landesinnern den Kantonen, an der Grenze und im Ausland der EZV übertragen.

Im Februar 1994 wurden die definitive Verankerung des Verfassungsartikels sowie die Erhöhung der jährlich zu entrichtenden Abgabe auf CHF 40 von Volk und Ständen mit 68,5 % Ja-Stimmen angenommen.

Eine Erhöhung auf CHF 100 wurde in der Volksabstimmung vom 24. November 2013 abgelehnt.

Die BV regelt die Erhebung der Autobahnvignette nur in den Grundzügen ([Art. 86 Abs. 2 BV](#)). Die meisten der bisherigen Verfassungsbestimmungen wurden aufgehoben und in das NSAG überführt, welches am 1. Dezember 2011 in Kraft getreten ist.

Die Abgabe muss entrichtet werden für Motorfahrzeuge und Anhänger, die im In- oder Ausland immatrikuliert sind und mit denen abgabepflichtige Nationalstrassen erster und zweiter Klasse benützt werden. Für Fahrzeuge, die der Schwerverkehrsabgabe nach dem [Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 \(SVAG\)](#) unterliegen, muss sie hingegen nicht bezahlt werden ([Art. 3 NSAG](#)).

2017 erzielte die Autobahnvignette einen Reinertrag von ca. CHF 347 Millionen. Der Bund verwendet diesen Reinertrag der Nationalstrassenabgabe für die Finanzierung der Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, insbesondere für die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb von Nationalstrassen ([Art. 86 Abs. 3 BV](#)).

2.3 Emissionsabgaben

2.3.1 CO₂-Abgabe

Rechtliche Grundlagen

[Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 \(CO₂-Gesetz\)](#)
[Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 30. November 2012 \(CO₂-Verordnung\)](#)

Das geltende CO₂-Gesetz regelt die Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2020 im Einklang mit der zweiten Verpflichtungsperiode nach dem Kyoto-Protokoll, die von 2013 bis 2020 dauert. Mit der Genehmigung des Übereinkommens von Paris hat die Bundesversammlung unter anderem dem Ziel zugestimmt, dass die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 % gegenüber 1990 vermindert werden. Um dies umzusetzen, bedarf es einer Totalrevision des geltenden CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2020.

Die CO₂-Abgabe wird seit 2008 auf fossilen Brennstoffen (Heizöl, Erdgas, Kohle, Petrolkoks und andere fossile Brennstoffe) erhoben. Die CO₂-Abgabe soll auch nach 2020 das Kernstück der Schweizer Klimapolitik bleiben. Die Erhebung erfolgt durch die EZV entweder beim Grenzübertritt oder anlässlich der Auslagerung aus einem zugelassenen Lager, wo die Ware steuerfrei lagern darf.

Seit dem 1. Januar 2018 beträgt der Abgabesatz CHF 96 pro Tonne CO₂. Je nach Kohlenstoffgehalt eines Energieträgers wird bei der Verbrennung mehr oder weniger CO₂ freigesetzt. Der Kohlenstoffgehalt bestimmt deshalb die Höhe der CO₂-Abgabe für jeden Energieträger. Heizöl extraleicht wird beispielsweise mit CHF 254.40 je 1'000 Liter belastet, Erdgas mit CHF 255.40 je 1'000 kg.

Damit energieintensive Unternehmen und Grosse mittente international wettbewerbsfähig bleiben, haben Unternehmen die Möglichkeit, sich von der CO₂-Abgabe befreien zu lassen. Dazu müssen sie sich gegenüber dem Bund zu einer Begrenzung ihrer Treibhausgasemissionen verpflichten. Abgabebefreite Unternehmen können die CO₂-Abgaben, die sie beim Kauf von fossilen Brennstoffen bezahlt haben, bei der EZV direkt zurückfordern.

Die CO₂-Abgabe ist keine Steuer, sondern eine Lenkungsabgabe. Das heisst, sie setzt Anreize zu einem sparsamen Verbrauch und zum vermehrten Einsatz CO₂-armer oder CO₂-freier Energieträger. Ein Drittel der Abgabe (maximal CHF 450 Millionen pro Jahr) fliesst in das [Gebäudeprogramm](#) zur Förderung energetischer Sanierungen und erneuerbare Energien, weitere CHF 25 Millionen pro Jahr in den Technologiefonds. Die verbleibenden Einnahmen der Abgabe werden den Bürgerinnen und Bürgern über die Krankenkassen und den Unternehmen proportional zur Lohnsumme zurückverteilt. Die Rückverteilung erfolgt jeweils im Erhebungsjahr.

Der Vollzug der CO₂-Verordnung obliegt dem BAFU. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen über die CO₂-Abgabe, die von der EZV vollzogen werden.

Im Jahr 2018 erhielt jede Person einen Betrag von CHF 88.80 vergütet (inkl. Rückverteilung der VOC-Abgabe). Pro CHF 100'000 abgerechneter AHV-Lohnsumme erhielt jeder Arbeitgeber CHF 147.50 zurückverteilt.

2.3.2 Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC-Abgabe)

Rechtliche Grundlagen

[Art. 74 BV](#)

[Art. 35a und Art. 35c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 \(USG\) Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen vom 12. November 1997 \(VOCV\)](#)

Flüchtige organische Verbindungen (VOC) werden als Lösungsmittel in zahlreichen Branchen eingesetzt und sind in verschiedenen Produkten enthalten, so etwa in Farben, Lacken oder gewissen Reinigungsmitteln. Gelangen VOC in die Luft, so tragen sie zusammen mit Stickoxiden unter der Einwirkung von Sonnenlicht zur übermässigen Bildung des gesundheitsschädigenden Ozons (Sommersmog) und zusammen mit anderen Luftschadstoffen zur Bildung von Feinstaub bei.

Die Belastung durch Ozon liegt bei Schönwetterlagen im Sommer in der ganzen Schweiz und zum Teil erheblich über den Grenzwerten. Eine Kombination der Wirkungen der VOC-Lenkungsabgabe, Luftreinhalte-Vorschriften, Abgasnormen für Strassenfahrzeuge und kantonalen Massnahmenplänen führte zu einem bedeutenden Rückgang der VOC-Emissionen. Dank der bisher getroffenen Massnahmen und der Reduktion der Vorläufersubstanzen wie VOC und Stickoxide konnten die Spitzenwerte beim Ozon verringert werden. Dennoch sind die VOC-Emissionen und die Ozon- und Feinstaubbelastung weiterhin beträchtlich. Somit besteht noch immer Handlungsbedarf.

Die VOC-Lenkungsabgabe wird seit dem 1. Januar 2000 erhoben. Der Abgabesatz beträgt seit dem 1. Januar 2003 unverändert CHF 3 pro Kilogramm VOC. Als marktwirtschaftliches Instrument im Umweltschutz schafft die Abgabe den finanziellen Anreiz, die VOC-Emissionen kontinuierlich weiter zu reduzieren. Die Erhebung der Abgabe ist in der VOCV geregelt.

Erhoben wird die Abgabe von der EZV bei der Einfuhr in die Schweiz bzw. bei der Herstellung im Inland. Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete (u.a. das Fürstentum Liechtenstein), nicht jedoch die Zollausschlussgebiete (u.a. Samnaun). Dieses Erhebungssystem hat zur Folge, dass im Inland hergestellte VOC-haltige Produkte bereits durch die Abgabe auf den zugemischten VOC belastet werden. Auf eingeführten VOC-haltigen Produkten wird die Abgabe hingegen bei der Einfuhr gemäss der in ihnen enthaltenen VOC-Menge erhoben. Bei der Ausfuhr wird die Abgabe den Exporteuren zurückerstattet. So wird die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Wirtschaft gegenüber Importprodukten und beim Export kaum beeinträchtigt.

Von der Vielzahl an Produkten sowie organischen Substanzen, die als VOC gelten, sind bei weitem nicht alle der Lenkungsabgabe unterstellt. Im Grundsatz werden nur Stoffe der Abgabe unterstellt, welche in für die Umwelt relevanten Mengen verwendet und emittiert werden, sowie solche, die leicht als Substitute eingesetzt werden könnten. Alle der Abgabe unterliegenden Stoffe bzw. Produkte werden in der Stoff-Positivliste ([Anhang 1](#)) bzw. in der Produkte-Positivliste ([Anhang 2](#)) der VOCV einzeln bezeichnet.

Grundsätzlich von der Lenkungsabgabe befreit sind VOC, die

- als Treib- oder Brennstoffe verwendet werden;
- durch das Zollgebiet befördert oder ausgeführt werden;

- so verwendet oder behandelt werden, dass die Verbindungen nicht in die Umwelt gelangen können.

Weiter von der Abgabe befreit sind VOC

- in Gemischen und Gegenständen, in denen der VOC-Anteil höchstens 3 % (% Masse) beträgt;³
- in Produkten, die nicht auf der Produkte-Positivliste aufgeführt sind.

Werden derartige Produkte im Inland hergestellt, werden die darin enthaltenen VOC auf Antrag der Hersteller von der Abgabe befreit. Da der Nachweis der Abgabebefreiung meist erst nach der Verwendung der VOC erbracht werden kann, erfolgt die Befreiung in der Regel auf dem Wege der Rückerstattung der nachweislich bezahlten Abgabe.

Unternehmen können von der Lenkungsabgabe befreit werden, wenn sie ihre Emissionen gemäss [Art. 35a Abs. 4 USG](#) erheblich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus begrenzen, also zum Beispiel eine Abluftreinigungsanlage betreiben, die gewisse Mindestanforderungen erfüllt, und wenn sie ihre VOC-Emissionen, die nicht über die Abluftreinigungsanlage geführt werden, gemäss bester verfügbarer Technik vermindern (vgl. [Art. 9 VOCV](#) sowie dazugehöriges [Merkblatt 55.22](#)).

Das USG sieht vor, dass der Ertrag der VOC-Lenkungsabgabe (ca. CHF 110 Millionen im Jahr 2017) gleichmässig an die Bevölkerung verteilt wird. Seit dem Jahr 2010 werden auch die Erträge der CO₂-Abgabe rückverteilt (vgl. [Ziffer 2.3.1](#)). Im Jahr 2017 erhielt jede Person über die Krankenkasse einen Betrag von CHF 14.40 aus der VOC-Abgabe vergütet.

2.3.3 Altlastenabgabe

Rechtliche Grundlagen

[Art. 74 BV](#)

[Art. 32e Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 \(USG\)](#)
[Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 26. September 2008 \(VASA\)](#)
[Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 \(AltIV\)](#)

Der Bund beteiligt sich an den Kosten, welche durch die altlastentechnische Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten entstehen und erhebt dazu eine Abgabe auf den im In- und Ausland abgelagerten Abfällen.

Der Abgabesatz für im Inland abgelagerte Abfälle beträgt:

- CHF 5 pro Tonne bei Deponien des Typs B;
- CHF 16 pro Tonne bei den Deponien der Typen C, D und E.

Der Abgabesatz für im Ausland abgelagerte Abfälle beträgt:

- CHF 22 pro Tonne bei Untertagedeponien;
- bei anderen Deponien: so viel, wie er bei Ablagerung der Abfälle auf einer Deponie im Inland betragen würde.

³ Ist der VOC-Anteil höher als 3 %, unterliegen die in den Gemischen und Gegenständen enthaltenen VOC vollständig der Lenkungsabgabe.

Die Abgeltungen werden den Kantonen nach Massgabe des Aufwandes ausbezahlt und betragen 40 % oder 30 % der anrechenbaren Kosten. Die Abgeltungen werden nur geleistet, wenn die getroffenen Massnahmen umweltverträglich und wirtschaftlich sind und dem Stand der Technik entsprechen. Das BAFU verwaltet diese Gelder mittels eines eigens dafür geschaffenen Spezialfonds. Es erhebt die Abgaben und entscheidet über die Gewährung von Abgeltungen.

Der Ertrag aus der Altlastenabgabe betrug 2017 CHF 45 Millionen.

2.4 Vorgezogene Entsorgungsgebühr

Rechtliche Grundlagen

[Art. 32a^{bis} des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 \(USG\)](#)

Der Bundesrat kann Hersteller und Importeure, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Abfallentsorgung durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.

Der Bundesrat legt aufgrund der Entsorgungskosten den Mindest- und den Höchstbetrag der Gebühr fest. In diesem Rahmen bestimmt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Höhe der Gebühr. Der Bundesrat regelt auch die Erhebung und Verwendung der Gebühr. Er kann insbesondere vorschreiben, dass diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen, den Verbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen ([Art. 32a^{bis} USG](#)). Eine VEG wird zurzeit auf Altglas und gebrauchten Batterien erhoben.

2.4.1 Vorgezogene Entsorgungsgebühr Glas

Rechtliche Grundlagen

[Verordnung über Getränkeverpackungen vom 5. Juli 2000 \(VGV\)](#)

[Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas vom 7. September 2001](#)

Gebührenpflichtig sind Hersteller, die leere Getränkeverpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben, Importeure, die solche Verpackungen einführen, und Importeure, die befüllte Getränkeverpackungen aus Glas einführen. Die Gebühr pro Getränkeverpackung beträgt mindestens einen und höchstens zehn Rappen. Das UVEK legt die Höhe der Gebühr aufgrund der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten, für welche die Gebühr verwendet wird, fest.

Die Gebühr wird verwendet für die Sammlung und den Transport von Altglas, das Reinigen und Sortieren von intakten Glasgetränkeverpackungen, das Reinigen und Aufbereiten von Glasscherben zur Herstellung von Verpackungen und anderen Produkten, die Information der Öffentlichkeit sowie die Rückerstattung von Gebühren auf exportierte Getränkeverpackungen und die Aufwände der mit der Erhebung und Verwaltung der Gebühr beauftragten Organisation.

Geltende Gebührentarife nach Füllvolumen der Flaschen

Füllvolumen	Gebühr
< 0.09 Liter	Gebührenfrei
0.09 bis 0.33 Liter	2 Rappen pro Flasche
0.34 bis 0.60 Liter	4 Rappen pro Flasche
> 0.60 Liter	6 Rappen pro Flasche

Der gegenwärtig geltende Verteilschlüssel für die Vergütung von Entsorgungstätigkeiten durch Gemeinden, Sammler und weitere Berechtigte ist wie folgt festgelegt:

Verteilschlüssel seit 2011

Art der Altglassammlung	Verwertungsart	Entschädigung [%] *
Ganzglas	Wiederverwendung als Getränkeflaschen	100
Scherben, farbgetrennt gesammelt	Produktion von Neuglas (alle drei Farbfraktionen)	100
	Weisse und braune Scherben für die Produktion von Neuglas. Grüne Scherben für die Produktion von ökologisch wertvollen Produkten	100
Scherben, farbgemischt gesammelt und übriges Flaschenglas	Produktion von Neuglas oder von anderen ökologisch wertvollen Produkten	60
	Andere Verwertung (z.B. Sand-Ersatz)	20

* In Bezug auf den zu bestimmenden Standard-Entschädigungssatz. Der Standard-Entschädigungssatz 100 % lag 2017 bei CHF 91.- / t Altglas.

Der Verteilschlüssel kann durch das BAFU je nach der Entwicklung der Sammelmengen und des Altglasmarktes für nachfolgende Jahre angepasst werden. Wenn ökologische Gründe dies als sinnvoll erscheinen lassen, kann eine künftige Abstufung der Entschädigung nach der Art der Verwertung geprüft werden.

2.4.2 Vorgezogene Entsorgungsgebühr Batterien

Rechtliche Grundlagen

[Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 \(ChemRRV\)](#)
[Verordnung des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien vom 28. November 2011](#)

Seit dem 1. Januar 2012 wird auf sämtlichen Batterietypen eine VEG erhoben. Folgende Batterietypen werden im [Anhang 2.15](#) der ChemRRV unterschieden:

- Gerätebatterien;
- Fahrzeugbatterien (Starterbatterien für Fahrzeuge);
- Industriebatterien.

Die Höhe der VEG richtet sich nach den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der verschiedenen Batterien. Die VEG beträgt mindestens 0,1 und höchstens CHF 7 je Kilogramm gebühren-belasteter Batterien, mindestens aber 0,03 Franken pro Batterie ([Ziff. 6.2 Abs. 1 Anhang 2.15 der ChemRRV](#)). Entsorgungskosten fallen an bei der Sammlung, dem Transport, der stofflichen Verwertung inklusive Schadstoffentfrachtung (z.B. Quecksilber, Cadmium) der Batterien, andererseits können bei der stofflichen Verwertung je nach zurückgewonnener Metallart (z.B. Blei, Zink, Ferromangan) auch Gewinne anfallen.

[Art. 1 Abs. 1 der Verordnung des UVEK](#) legt die individuellen Gebührenhöhen für die verschiedenen Batterietypen fest.

Gebührenhöhe für die verschiedenen gebührenbelasteten Batterietypen

Batterientyp	Gebühr
Gerätebatterien	3.20 CHF/kg
Bleihaltige Fahrzeug- und Industriebatterien	0.50 CHF/kg
Industriebatterien für Hybridsysteme, sofern es sich um Industriebatterien handelt	2.00 CHF/kg
Übrige Fahrzeug- und Industriebatterien	3.20 CHF/kg

Da die verschiedenen Batterietypen in unterschiedlichsten Gewichtsklassen produziert und genutzt werden, müssen in der Praxis die Gebührenhöhen pro Kilogramm in einem Gebührentarif je verschiedene Batterien umgerechnet werden. Die private Organisation, die unter dem Markennamen des Bundes [INOBAT](#) Batterierecycling Schweiz tätig ist, erhebt, verwaltet und verwendet die VEG-Gelder im Auftrag des Bundes. Sie ist verpflichtet, den Gebührentarif auf ihrer Homepage zu publizieren.

Die Gelder, die mit der VEG erhoben werden, werden dafür verwendet, eine funktionierende, umweltgerechte und dem Stand der Technik entsprechende Entsorgung von Batterien sowie die Information von Handel und Bevölkerung sicherzustellen ([Ziff. 6.5 Bst. a und b Anhang 2.15 der ChemRRV](#)).

3 UMWELTBEOEGENE ABGABEN IN DEN KANTONEN

3.1 Motorfahrzeugsteuer

Alle Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort in der Schweiz müssen ordnungsgemäss immatrikuliert sein, um zum Verkehr zugelassen zu sein. Die Zulassung der Fahrzeuge und die Aushändigung der **Immatrikulationspapiere** (Fahrzeugausweis) sowie der **Kontrollschilder**, die auf den Namen des Fahrzeughalters lauten, erfolgen durch die **Kantone**, in der Regel durch das Strassenverkehrsamt im Standortkanton des Besitzers.

Für die Kantone OW und NW wird die Motorfahrzeugsteuer durch das Verkehrssicherheitszentrum Ob- und Nidwalden erhoben.

Die zugelassenen Motorfahrzeuge und Anhänger unterliegen einer Motorfahrzeugsteuer, die in allen Kantonen jährlich erhoben wird. Von der Steuer ausgenommen sind aber die Fahrzeuge, die auf den Namen der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Gemeinden und ihrer Unterabteilungen⁴ sowie der diplomatischen Vertretungen ausländischer Staaten immatrikuliert sind.

Steuerpflichtig ist der Halter des Fahrzeugs, auf dessen Namen der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder ausgestellt worden sind. Im Gegensatz zu einigen benachbarten Ländern sind in der Schweiz die Kontrollschilder des Fahrzeugs an dessen Halter gebunden, solange dieser im selben Kanton bleibt. Bei Halterwechsel des Fahrzeugs folgen diese also nicht dem Wagen.

Die Höhe der Steuer variiert je nach Fahrzeugtyp. Bemessungskriterien sind technische Merkmale (je nach Kanton Anzahl Steuer-PS, Kilowatt, Hubraum, Nutzlast, Gesamt- oder Leergewicht, Umweltfreundlichkeit usw.). Die Steuerbelastung gleicher Fahrzeuge variiert von Kanton zu Kanton erheblich.

Gewisse Fahrzeugkategorien oder Antriebsarten sind häufig von der Steuer ausgenommen (z.B. Elektro- oder Hybridfahrzeuge) oder profitieren von Steuererleichterungen (z.B. Fahrzeuge der Kategorie A und B gemäss Energieetikett des Bundes oder CO₂-Emission).

Vollständigkeitshalber soll hier noch erwähnt werden, dass die Kantone auch eine Wasserfahrzeugsteuer kennen, insbesondere für Motor-, Segel- und Lastschiffe. Diese Boote müssen bei einer kantonalen Schifffahrtsbehörde immatrikuliert sein.

⁴ Im Kanton GE sind die Motorfahrzeuge von Gemeinden nicht von der Steuer ausgenommen.

3.2 Emissionsabgaben

3.2.1 Abfallabgabe

Die Abfallabgabe ist eine zum Teil von den Kantonen, häufig aber von den Gemeinden erhobene kostendeckende, nach Volumen oder Gewicht bemessene Gebühr als Entgelt für die Entsorgung der Abfälle. Meist ist sie als Abfallsackgebühr ausgestaltet. Dazu kommt jedoch manchmal eine jährliche Grundgebühr pro Haushalt. Die Höhe der Gebühr variiert von Kanton zu Kanton und innerhalb eines Kantons von Gemeinde zu Gemeinde.

In den Kantonen BE, LU, FR, AR, VD, GE und JU⁵ wird zusätzlich eine Abgabe zur Finanzierung eines Fonds für Abfall und belastete Standorte erhoben.

Zudem gibt es in einigen Kantonen spezielle Abfallabgaben:

- Eine Sonderabfallabgabe wird jährlich von den Gemeinden erhoben, um die Kosten für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen zu decken: ZH und AG;
- Deponiebetreiber müssen jährlich eine Deponieabgabe für nach Gewicht abgelagertes Material bezahlen. Die Einnahmen werden zur Deckung der Kosten für die Nachsorge der Deponien verwendet: ZH, LU und GL;
- Einmalige Abgabe auf Deponiebewilligungen sowie für die Empfängerbewilligung nach der Eidgenössischen [Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 \(VeVA\)](#): UR und AG;
- Abgabe auf den Abfällen, welche definitiv auf einem Schuttablageplatz bzw. einer Deponie gelagert werden: LU und FR;
- Verschiedene Abgaben aufgrund kantonales Rechts, wie z.B. Abgabe für die Bewilligung für den Betrieb einer Deponie oder einer anderen Abfallanlage: GR;
- Die regionalen Sammelstellen erheben für Sonder- und Giftabfälle für die Annahme von solchen Abfällen eine Abgabe: SG;
- Abgabe auf Abfallverbrennung. Sie wird auf jeder Tonne verbrannten Abfalls erhoben. Seit dem 1. Januar 2013 wird ebenfalls eine Abgabe auf jeder Tonne mineralischer Bauabfälle, die in einer kontrollierten Deponie entsorgt wurden, erhoben. Der Ertrag aus diesen beiden Abgaben kommt dem kantonalen Abfallfonds zugute: GE.

3.2.2 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe wird zum Teil vom Kanton, häufig aber von den Gemeinden als Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgung erhoben, insbesondere für die kostendeckende und verursachergerechte Ableitung in die öffentliche Kanalisation und die Behandlung des verschmutzten und unverschmutzten Abwassers in Abwasserreinigungsanlagen. In gewissen Kantonen wird zwischen Anschluss- und Benützungsgeld unterschieden.

Die Abgabe wird nach verschiedenen Kriterien bemessen, gemäss:

- Grundstückfläche (Grundgebühr) plus einer Mengengebühr;
- Anzahl Anschlüsse plus einer Verbrauchsgebühr;

⁵ In der Abfallsackgebühr enthalten.

- Trinkwassermenge in Kubikmeter;
- Anzahl der verbrauchten Liter Frischwasser;
- Restverschmutzung des gereinigten Abwassers und dessen Menge;
- Belastungswerte;
- pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb;
- einer Kombination von diesen verschiedenen Kriterien.

3.2.3 Spezielle Emissionsabgaben im Flugverkehr

Rechtliche Grundlagen

[Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 \(LFG\)](#)
[Verordnung über die Flughafengebühren vom 25. April 2012](#)

Einige Kantone kennen spezielle Abgaben im Bereich des Flugverkehrs:

- Flughafengebühr ([Art. 1 Abs. 3 Bst. a Ziff. 5 der Verordnung über die Flughafengebühren](#)) aufgrund der Stickoxid-Emissionen beim Start- und Landezyklus gemäss dem harmonisierten Modell der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (Empfehlung ECAC 27/4): ZH und GE;
- Flughafengebühr, welche in Abhängigkeit der Lärmstärke der Flugzeuge und des Zeitpunkts der Flugbewegung erhoben wird (zusätzliche Gebühr während der Nacht): ZH, BE, BL, SO, SG, GR, TI, VD, VS und GE;
In ZH wird von den Passagieren ebenfalls ein Betrag zur Finanzierung von Massnahmen im Bereich Lärmschutz und -bekämpfung erhoben.

Die an den Flughäfen Genf und Zürich erhobenen umweltbezogenen Abgaben werden vollumfänglich zur Finanzierung von Umweltschutz- und Lärmbekämpfungsmassnahmen verwendet.

Bemerkung:

Die Abgaben für den EuroAirport (Basel – Mulhouse) sind keine kantonalen Abgaben. Sie beruhen auf dem Flughafenstaatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich und Beschlüssen des Verwaltungsrats. Auch französische und EU-Regelungen spielen eine grosse Rolle. Die Erträge fliessen in die Rechnung des Flughafens.

3.3 Energieabgaben

3.3.1 Förderabgabe Strom

In gewissen Kantonen wird eine Förderabgabe auf Strom erhoben:

- Abgabe auf den Netzkosten (Netzgebühren und Lenkungsabgabe): BS;
- Bemessung der Abgabe gemäss Verbrauch pro Kilowattstunde: NW und VD.

Die Förderabgabe hat zum Zweck, gewisse dem Kanton aus dem Energiegesetz erwachsenden Verpflichtungen (z.B. Prüfung förderungswürdiger Massnahmen oder Überwachung von Bauten und Anlagen) zu finanzieren.

3.3.2 Lenkungsabgabe auf Stromverbrauch

Zum Zweck der Verbrauchlenkung erhebt der Kanton BS eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch. Die Höhe der Abgabe orientiert sich an der Entwicklung des Stromverbrauchs unter Berücksichtigung der externen Kosten.

Ihr Ertrag soll mindestens 20 % des jeweiligen Nettoumsatzes betragen. Dieser Ertrag wird für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreis-Bonus verwendet.

3.4 Wasserrechtsabgaben

Die Kantone erheben folgende Wasserrechtsabgaben:

- **Benutzungsgebühr Grundwasser bzw. Wasserzinsen:**
Es handelt sich bei dieser Abgabe um eine jährlich vom Kanton bzw. von der Gemeinde erhobene Nutzungsgebühr für die Grundwasserentnahme: ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, GE und JU.
Zum Teil wird auch die Wärmeentnahme (z.B. bei Gebrauch von Wärmepumpen) mit dieser Abgabe belastet.
- **Benutzungsgebühr öffentlicher Oberflächengewässer:**
Diese ist eine jährlich vom Kanton erhobene Nutzungsgebühr für die Wassernutzung öffentlicher Oberflächengewässer: ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, AI, AG, TG, TI, VD, GE und JU.
- **Wasserzinsen:**
Diese müssen von Wasserkraftwerken für die Ausnützung der Wasserkraft ab einer bestimmten Bruttoleistung entrichtet werden: BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, AR, AI, SG, GR, AG, VD, VS, NE, GE und JU.
- **Nutzungsentschädigung für Bewilligungen im Bereich des Gemeingebrauchs:**
Es handelt sich um eine Entschädigung für die (gewerbliche) Gewässernutzung als gesteigerten Gemeingebrauch (z.B. Bootshäfen, Canyoning, Goldwaschen): NW, ZG, FR, SH, SG und TG.

3.5 Weitere umweltbezogene Abgaben

Folgende Kantone kennen noch andere als die bereits erwähnten umweltbezogenen Abgaben:

- Gebühren im Verursacherprinzip im Bereich Umwelt- und Gewässerschutz (z.B. für Kontrolle und Aufwendungen in den Bereichen Bau- und Betriebsbewilligung, für Bewilligungen von Abwasseranlagen, für Sanierungsverfügungen): LU, UR, AI und AG;
- Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen: SO;
- Starkverschmutzergebühr von Gewerbe- und Industriebetrieben, deren Abwasserbelastung gegenüber häuslichem Abwasser überdurchschnittlich hoch ist: SH;
- verschiedene Abgaben zum Landschafts-, Natur- und Waldschutz: GR;
- Gewässerschutzabgabe sowie Abgabe für die Entfernung von Materialien aus öffentlichen Gewässern: TI;

- Gebühren für Entscheide betreffend Umweltschutz (z.B. Sanierungsentscheide betreffend Heizungen oder Tankanlagen, Errichtungsbewilligungen für Deponien oder Behandlung von Baugesuchen für Antennen): ZG, AG und VS;
- vorgezogene Fahrzeugentsorgungsgebühr für jedes erstmalig immatrikulierte Fahrzeug: NE.

4 INTERNATIONALER VERGLEICH

Die OECD empfiehlt in ihrer Green Growth Strategy «[Towards Green Growth](#)», mit ökologischen Steuerreformen langfristig grünes Wachstum zu stärken. Auch die Europäische Union (EU) fordert einen stärkeren Einsatz marktwirtschaftlicher Instrumente, um die Kostenwahrheit und das Verursacherprinzip besser durchzusetzen (Environmental tax statistics).

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Anteil der umweltbezogenen Steuern an den gesamten Steuereinnahmen und im Verhältnis zum BIP in den OECD Ländern.

Umweltbezogene Steuern 2016

	in % der gesamten Steuereinnahmen	in % des BIP
Australien	6.43 %	1.77 %
Belgien	4.89 %	2.16 %
Chile	6.13 %	1.23 %
Dänemark	8.71 %	4.00 %
Deutschland	5.05 %	1.90 %
Estland	8.45 %	2.88 %
Finnland	7.06 %	3.12 %
Frankreich	4.89 %**	2.20 %**
Griechenland	8.25 %*	2.95 %*
Grossbritannien	7.41 %	2.43 %
Irland	6.64 %	1.53 %
Island	5.69 %	1.91 %
Israel	9.45 %*	2.94 %*
Italien	8.29 %	3.54 %
Japan	4.48 %	1.35 %
Kanada	3.50 %*	1.09 %*
Luxemburg	4.68 %	1.77 %
Mexiko	9.53 %	1.61 %
Neuseeland	4.24 %	1.34 %
Niederlande	8.93 %	3.48 %
Norwegen	6.00 %	2.27 %
Österreich	6.42 %	2.71 %
Polen	6.03 %	2.01 %
Portugal	7.54 %	2.59 %
Schweden	5.08 %	2.22 %
Schweiz	5.69 %	1.56 %
Slowakei	6.10 %	1.99 %
Slowenien	10.85 %	3.95 %
Spanien	5.51 %	1.84 %
Südkorea	10.56 %*	2.60 %*
Tschechische Republik	6.32 %	2.15 %

	in % der gesamten Steuereinnahmen	in % des BIP
Türkei	12.97 %	3.28 %
Ungarn	6.92 %	2.70 %
USA	2.56 %	0.66 %
OECD – Total	5.31 %	1.63 %

* Daten von 2014

** Daten von 2015

Quelle: [OECD-Statistiken](#)

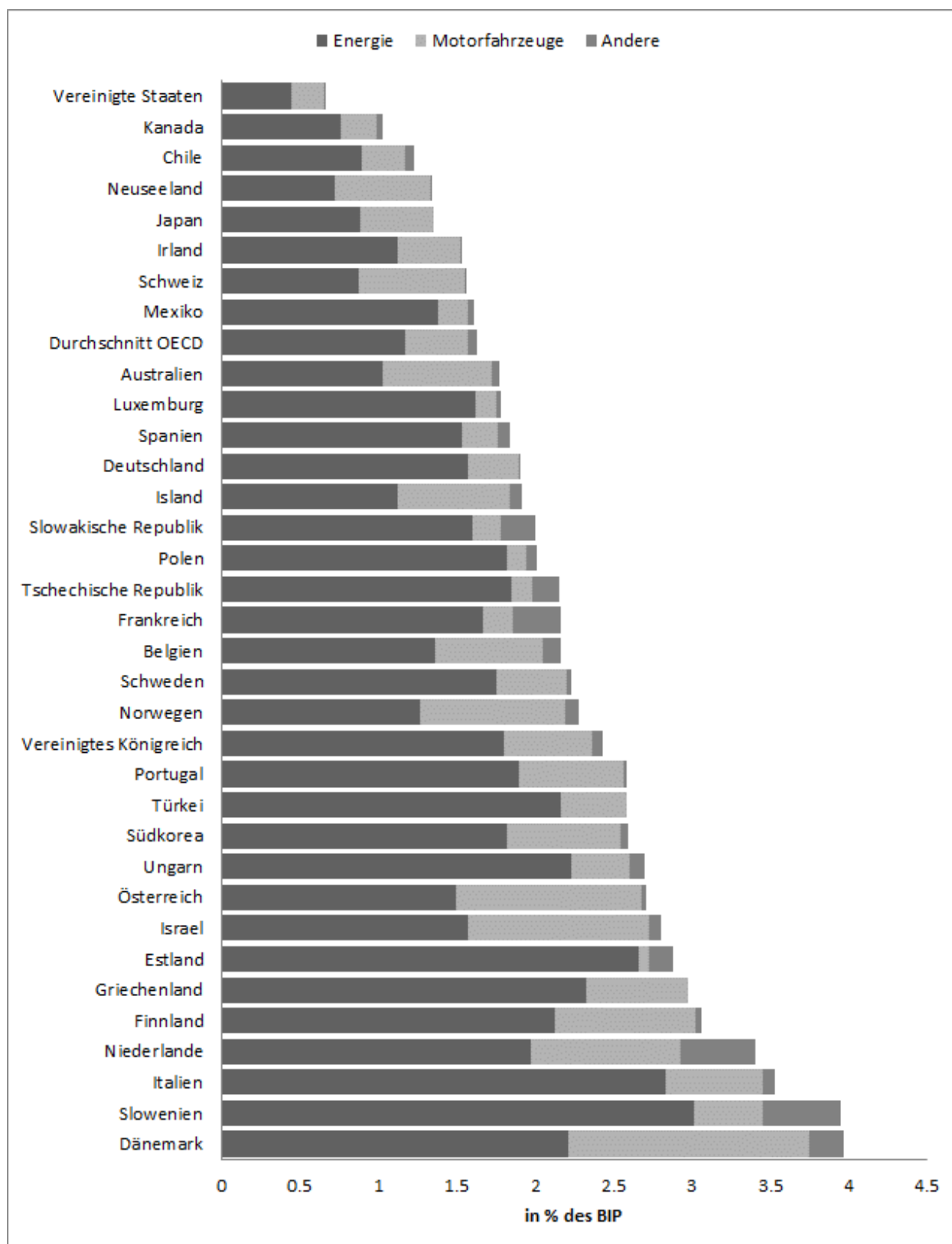
Die ertragsmässig wichtigste Gruppe der umweltbezogenen Steuern sind die Energieabgaben. In einigen OECD-Ländern überstieg im Jahr 2016 der Ertrag aus Energieabgaben 2 % des BIP (siehe nachfolgende Abbildung). Im OECD-Vergleich zeigt sich, dass das Aufkommen über Energieabgaben in der Schweiz mit einem Anteil von weniger als 1 % am BIP unterdurchschnittlich ist.

Motorfahrzeugsteuern sind ertragsmässig die zweitwichtigste Gruppe. In den letzten Jahren sind diese Steuern in vielen Ländern differenzierter geworden, indem neu die Energieeffizienz oder der Ausstoss von Kohlenstoffemissionen der Fahrzeuge die Höhe des Steuersatzes bestimmen.

Die übrigen umweltbezogenen Steuern z.B. auf Stickstoffoxid, flüchtigen organischen Verbindungen und Abfall bringen keinen grossen Ertrag. Sie sind aber sehr wichtig wegen ihrer positiven Auswirkung auf die Umwelt. Während des letzten Jahrzehnts haben immer mehr Länder solche Steuern eingeführt.

Darüber hinaus gibt es Emissions-Tauschsysteme für Schadstoffe wie z.B. Schwefeloxide in Japan, Korea und den USA.

Steuererträge aus umweltbezogenen Steuern 2016



* Daten von 2014 für Südkorea, Israel, Griechenland und Kanada

** Daten von 2015 für Frankreich

Quelle: [OECD-Statistiken](#)

5 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Erweiterte Abzugsmöglichkeiten im Bereich der steuerlichen Förderung des Energiesparens und des Umweltschutzes

Mit der Einführung von DBG und StHG sind im Privatvermögen energiesparende und umweltschonende Investitionskosten in ein bestehendes Gebäude den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt worden. Im StHG wurde die entsprechende Bestimmung bloss als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Wird die steuerliche Förderung im kantonalen Recht verankert, so sind die bundesrechtlichen Vorgaben massgebend. Die genannten Regelungen sind seither unangetastet geblieben, ohne dass im Bereich des Energiesparens und des Umweltschutzes zusätzliche steuerliche Massnahmen Aufnahme fanden.

Seit Beginn der gesetzgeberischen Arbeiten zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 ([13.074](#)) wurden steuerliche Massnahmen im Gebäudebereich in Erwägung gezogen, die zusätzliche Steuervergünstigungen beinhalteten. Im Rahmen des parlamentarischen Prozesses schälten sich zwei konkrete Massnahmen heraus, die am 30. September 2016 verabschiedet wurden:

- Abzugsfähigkeit der Rückbaukosten für den Ersatzneubau ([Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG](#));
- Übertragungsmöglichkeit der Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden, solange die Aufwendungen im Jahr, in denen sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können ([Art. 9 Abs. 3^{bis} StHG](#)).

Nachdem ein Komitee unter der Führung der SVP erfolgreich das Referendum gegen das erste Massnahmenpaket zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 ergriffen hatte, wurde am 21. Mai 2017 ein Urnengang notwendig. Der Schweizer Souverän stimmte der Vorlage mit 58,2 Prozent der Stimmen zu.

Die vom Parlament beschlossenen zusätzlichen Steuererleichterungen im Gebäudebereich sind auslegungsbedürftig. So hat der Bundesgesetzgeber neue Begriffe eingeführt, die das geltende Steuerrecht so nicht kennt. Zu erwähnen sind namentlich die «Rückbaukosten» und die «Ersatzneubauten». Die neuen Normen sind daher im Rahmen einer Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung des Bundesrates konkretisiert worden. Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen treten bei der dBSt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Kantone haben gemäss StHG-Bestimmungen bis am 1. Januar 2020 Zeit, die vom Bundesgesetzgeber beschlossenen steuerlichen Massnahmen in ihrem Recht zu verankern.